

## Natur- und Landschaftsschutz in Kärnten

Von *Hugo Hansely*, Klagenfurt

**W**ährend man früher unter Naturschutz mehr oder weniger das Bewahren seltener Pflanzen, Tiere, Naturschöpfungen oder Landschaftsteile verstand, ist heute der Schutz der Natur und der natürlichen Hilfsquellen zu einer politischen, kulturellen, sozialen und nicht zuletzt wirtschaftlichen Aufgabe jedes Kulturvolkes geworden. Eine solche Aufgabe kann aber nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn jeder Staatsbürger von der Notwendigkeit und Bedeutung gewisser Maßnahmen zum Schutze der Natur und der natürlichen Umwelt überzeugt ist. Mit anderen Worten heißt das, daß es letztlich darum geht, die Idee des Naturschutzes zu popularisieren — der einfache Mann auf der Straße muß angesprochen werden — es geht um seine Umwelt, die zu verlieren er im Begriffe ist.

Damit wird aber die Frage des Naturschutzes im weitesten Sinne zu einer Frage der Erziehung. Erziehung des Menschen von heute und des Staatsbürgers von morgen zu einem richtigen Verhalten in der Natur, zu einer richtigen Gesinnung zur Natur. Sicherlich eine langwierige und mühevollende Arbeit, die sich lohnt zu tun, wenn man bedenkt, was alles auf dem Spiele steht.

Natur ist die Gesamtheit aller Erscheinungen, Kräfte und Stoffe der belebten und unbelebten Welt. Darunter sind zu verstehen, Wasser und Boden sowie die auf und in der Erde befindlichen Zeugnisse ehemaligen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Daseins und die Mineral- und Gesteinsvorkommen, die Luft und alle Erscheinungsformen organischen Lebens.

Auch wir Menschen sind ein Teil der Natur. Daraus folgert, daß, wenn wir Naturschutz üben, wir gleichzeitig Menschenschutz betreiben.

Naturschutz ist heute mehr denn je die im Interesse der Allgemeinheit wirkende Obsorge zur Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage für den Menschen. Diese Obsorge kann zu ihrer Wirksamkeit bestimmter Ordnungsprinzipien, d. h. rechtlicher Maßnahmen nicht entraten. Solche lassen sich bis in die frühe Menschheitsgeschichte zurückverfolgen, wie z. B. Ordnungen und Regelungen auf dem Gebiete des Jagd- und Fischereiwesens, der Waldnutzung u. ä. m.

Die Möglichkeit jedoch, die Landschaft, verstanden als ein natürlicher abgrenzbarer Ausschnitt der Geosphäre mit allen ihren Elementen, Faktoren und Erscheinungen, einschließlich der für sie charakteristischen kulturschöpferischen menschlichen Leistungen, durch Gesetze und Verordnungen unter Schutz zu stellen, besteht erst etwa seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Zu umfassenden Regelungen auf dem Gebiete des Naturschutzes kommt es in Österreich nach dem Ersten Weltkrieg, als die Bundesländer eigene Naturgesetze erlassen. Kärnten verabschiedete erstmalig ein Landes-Naturschutzgesetz im Jahre 1931. In diesem waren bereits Bestimmungen über den Schutz von Pflanzen und Tieren, Bestimmungen über Schutz und Pflege von Naturdenkmälern und Bestimmungen über die Schaffung von Naturschutzgebieten enthalten. Die Vorschriften über den Landschaftsschutz erschöpften sich im wesentlichen nur in einer Bedachtnahme auf die Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Erteilung von behördlichen Bewilligungen, insbesondere Baubewilligungen, und in Verboten von Eingriffen in das Landschaftsbild.

Dieses Gesetz wurde mittels Einführungsverordnung im Jahre 1939 durch das Reichsnaturschutzgesetz ersetzt. In diesem scheint zum ersten Male der Begriff „Landschaftsschutzgebiet“ auf, worunter ein Gebiet verstanden wird, dem nicht die Kriterien für eine Erklärung zu einem Naturdenkmal oder einem Naturschutzgebiet zu eigen sind, das jedoch eine besondere Schönheit oder Eigenart aufweist oder für die Erholung der Bevölkerung oder aus kulturellen Gründen Bedeutung hat.

Nach dem Zweiten Weltkrieg trat (im Jahre 1952) wieder ein eigenes österreichisches Landesgesetz an dessen Stelle, das Gesetz vom 18. Dezember 1952 über den Schutz und die Pflege der Natur — kurz das Kärntner Naturschutzgesetz. Es enthält ähnlich dem Landesgesetz aus dem Jahre 1931 Bestimmungen über den Artenschutz (Pflanzen- und Tierschutz), über den Schutz und die Pflege von Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmalschutz) und über den Schutz und die Pflege der Landschaft (Gebietsschutz). Letzteres durch Erklärung von Landschaftsteilen zu einem Vollnaturschutzgebiet, einem Teilnaturschutzgebiet oder einem Landschaftsschutzgebiet oder durch anordnende Maßnahmen zur Landschaftspflege oder durch Maßnahmen (Verbote) zur Hintanhaltung der Verunstaltung der Landschaft.

Der Kriterien, die eine gesetzliche Schutzanordnung rechtfertigen, sind zu viele, wollte man sie in diesem Rahmen vollständig anführen. Dennoch seien einige demonstrativ erwähnt — Seltenheit, Erhaltungswürdigkeit, völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Wert.

Die Wirkung von Schutzmaßnahmen reicht vom Intensivschutz, d. h. völligem Eingriffsverbot (Veränderungsverbot) mit Eigentumsbeschränkungen bis zur Abhängigkeit von einer behördlichen Bewilligung.

Auf Grund der vorangeführten Gesetze und Vorschriften bestanden in Kärnten im Jahre 1967 insgesamt 17 Naturschutzgebiete und 25 mehr oder min-

der große Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 115 000 Hektar, d. h. etwa 12 Prozent des Landesgebietes.

Nachdem der Schutz der Natur und der natürlichen Hilfsquellen nicht einen Selbstzweck darstellt, sondern dem Menschen dient, müssen die angeordneten Maßnahmen jeweils überprüft und wenn notwendig sowohl den geänderten sozial- und verkehrspolitischen Gegebenheiten der Menschen als auch den biologischen Veränderungen der Geosphäre angepaßt werden. Dies erfordert einerseits eine echte Interessenprüfung oder Interessenabwägung und andererseits eine exakte wissenschaftliche Beweisführung.

Der Bedeutung des Wertes der Erhaltung der Kärntner Landschaft als Erholungs- und Wirtschaftsraum der heimischen Bevölkerung, aber auch der Millionen Gäste aus aller Welt bewußt, hat daher der Kärntner Landtag, aufbauend auf den vieljährigen praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des umfassenden Umweltschutzes, als erstes Bundesland in Österreich die Materien des Naturschutzes und der Landschaftserhaltung klar getrennt und letztere durch ein eigenes Gesetz (Gesetz vom 30. Juni 1969 über den Schutz der Landschaft — Landschaftsschutzgesetz) geregelt.

Dieses neue Gesetz enthält u. a. neben Verboten erstmals die Möglichkeit, Vorhaben an die Erfüllung bestimmter Auflagen zur Hintanhaltung der Verunstaltung der Landschaft oder Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft oder des Gefüges des Lebenshaushaltes der Natur zu binden.

Die notwendige Folge war die Auflösung der bisherigen großflächigen, nicht überschaubaren Landschaftsschutzgebiete, in denen Ausnahmen die Regel und Verbote eine Ausnahme waren, und, in Verbindung mit raumordnenden Maßnahmen und Zielsetzungen, die Schaffung kleinerer Schutzgebiete.

Derzeit bestehen in Kärnten, wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich, 16 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 18 259 Hektar.

Nachdem, wie bereits ausgeführt, anstelle der bisherigen großflächigen Landschaftsschutzgebiete, kleine d. h. überschaubare Landschaftsräume traten, haben die derzeitigen Landschaftsschutzgebiete zwar zahlenmäßig zugenommen — 54 Landschaftsschutzgebiete — jedoch dem Areal nach sich verringert. Ihre Gesamtfläche beträgt über 28 203 Hektar.

Damit wurden in Kärnten bis heute insgesamt 46 462 Hektar, d. s. etwa 5 % der gesamten Landesfläche unter Schutz gestellt. Die bisherigen Schutzgebietserklärungen sind keineswegs als ein Endpunkt raumbezogener Überlegungen anzusehen, sondern als eine Sofortmaßnahme zur Sicherung von in ihrer Eigenart bedrohten Landschaften in besonders wichtigen Regionen, insbesondere in Agglomerationsräumen.

Zur Durchsetzung der durch die Naturschutzvorschriften erfolgten Anordnungen ist neben einer entsprechenden Information der Bevölkerung durch Presse, Rundfunk und Fernsehen eine regelmäßige Überwachung erforderlich.

Diese Aufgabe hat die K ä r n t n e r B e r g w a c h t übernommen. Im Einvernehmen mit dem Amte der Kärntner Landesregierung wurde von der Bergwacht ein Organisationsplan aufgestellt, wonach für jedes Schutzgebiet, das durch eigene Tafeln besonders gekennzeichnet ist, jeweils ein oder mehrere Bergwächter als Aufsichtsorgane bestellt werden. Diesen Bergwächtern obliegt es, das ihnen zugeteilte Gebiet regelmäßig zu begehen und Veränderungen, die sich dort ergeben, unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Diese Überwachung erstreckt sich auch auf jene Seeuferstreifen, die außerhalb bebauter Zonen in keinem Schutzgebiet liegen, die aber von vielfältigen Veränderungen, insonderheit von Anschüttungen und Einbauten in Seen bedroht sind.

Wie bedeutend für Kärnten das Problem des Seenschutzes ist, kann man daraus ermessen, daß Kärnten einschließlich der zahlreichen, jedoch flächenmäßig kaum ins Gewicht fallenden Hochgebirgsseen rund 200 stehende Gewässer mit einer Gesamtfläche von über 600 000 ha, darunter gegen 30 Talseen, besitzt.

Die vier großen Kärntner Seen — Wörthersee, Millstätter See, Ossiacher See und Weißensee mit einer Gesamtfläche von zusammen etwa 500 000 ha — haben langgestreckte schmale Formen, steil einfallende Ufer und bedeutende Tiefen.

Klima und Lagegunst bewirken ein rasches Ansteigen der sommerlichen Wassertemperaturen in den oberen Schichten bis zu 25 Grad Celsius und weisen von Mitte Juni bis Ende September nur unbedeutende Schwankungen auf. Vornehmlich dieser Eigenschaft verdanken sie daher einerseits ihre so überaus große Beliebtheit als Badegewässer, andererseits ihren direkten und indirekten Wert als Wirtschaftsobjekt. Symptomatisch hierfür ist der bis auf den heutigen Tag unvermindert anhaltende Druck, am Seeufer oder in Seenähe einen Besitz zu haben. Eine Entwicklung, die, wenn sie nicht raumpolitisch gesteuert werden kann, zwangsläufig zum restlosen Ausverkauf der Seenlandschaft, aus der die Fremdenverkehrswirtschaft des Landes ihre wesentlichsten Werte bezieht, führen muß. Nahezu zwei Drittel aller Übernachtungen eines Fremdenverkehrsjahres entfallen in Kärnten auf die Seengemeinden! Kärnten ist daher gegenüber den benachbarten österreichischen Bundesländern Tirol und Salzburg noch immer ein überwiegendes Sommer-Erholungsland.

Es liegt auf der Hand, daß eine solche Ballung von Menschen unterschiedlichster Struktur, d. h. deren Unterbringung und Erfüllung ihrer Erwartungen im Zusammenhalt mit einer zeitlichen Konzentration — handelt es sich doch nur um die kurze Sommerspitze Juli/August — Probleme infrastruktureller, sozioökonomischer und kultureller Natur mit sich bringt.

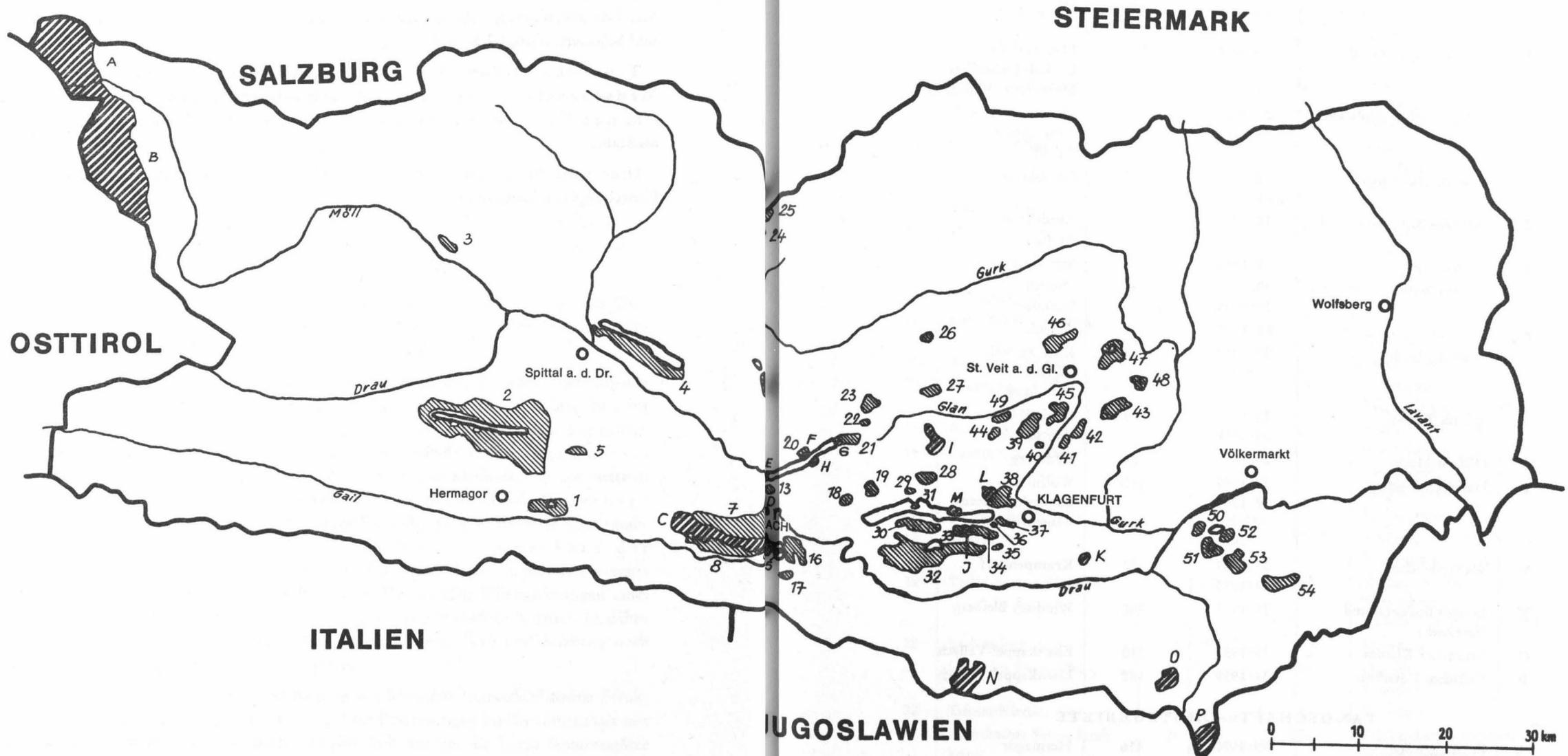
Von diesen besitzt das der Seenverschmutzung höchste Aktualität. Die in den letzten Jahren zunehmende Eutrophierung der Badeseen gibt Anlaß zu erhöhter Wachsamkeit und erfordert wirksame Sofortmaßnahmen durch rigorose Fernhaltung sämtlicher Abwässer ohne Berücksichtigung der Zeit- und Kostenfaktoren!

Daß in Kärnten hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes eine Fülle gleichartiger Probleme bestehen wie in allen anderen alpinen Großlandschaften braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Das Unvermögen unserer Generation, das Eigeninteresse dem Allgemeininteresse unterzuordnen, gilt auch hier. Davon zeugen die Siedlungen, Rastplätze, Waldränder, Eisenbahndämme, Sand- und Schottergruben, Bäche und Flüsse!

Trotzdem! Halten wir uns vor Augen, daß Naturschutz immer nur uns Menschen zu dienen hat und damit nicht erstarren darf! Darum müssen wir mit der Natur zusammenarbeiten, als Einzelindividuen, als Gemeinschaft, als Staat.

Dann wird die KÄRNTNER LANDSCHAFT von morgen der Ausdruck unserer Einstellung von heute sein!

# Natur- und Landschaftsschutzgebiete in Kärnten



Die **Buchstaben** und **Zahlen** beziehen sich auf die in der Gesamtarbeit bezeichneten Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

## NATURSCHUTZGEBIETE

	Bezeichnung	Verordnung LGBL. NR.	Fläche in ha	Gemeinde
A	Großglockner mit Pasterze und Gamsgrube	24/1967	3 698	Heiligenblut
B	Schobergruppe Nord	48/1964	10 380	Heiligenblut Döllach im Mölltal Mörtschach Winklern
C	Villacher Alpe (Dobratsch)	25/1967 23/1970	1 902	Nötsch im Gailtal Arnoldstein Villach
D	Grünsee und Umgebung	2/1964 74/1969	55	Landskron
E	Ossiacher See — Westbucht	15/1964	8	Landskron Treffen
F	Jammernspitz	31/1959	5	Steindorf
G	Tiebelmündung	30/1959 16/1968	30	Ossiach Steindorf
H	Meerspitz	65/1957	8	Ossiach
I	Strußnig Teich	33/1959 65/1970	375	Klein St. Veit Tigring Moosburg
J	Spintik Teiche	18/1959 56/1960	79	Maria Wörth Keutschach
K	Höflein-Moor	25/1965	24	Radsberg
L	Hallegger Teiche	32/1959 7/1961 49/1964 3/1971	110	Wölfnitz Landeshauptstadt Klagenfurt
M	Walterskirchen	37/1953 22/1955	23	Krumpendorf
N	Inneres Bodental und Vertatscha	15/1957	767	Windisch Bleiberg
O	Trögerner Klamm	35/1954	210	Eisenkappel-Vellach
P	Vellacher Kotschna	34/1959	582	Eisenkappel-Vellach

## LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

1	Pressegger See	89/1970	416	Hermagor Egg Görtschach
2	Weißensee	48/1970	7 648	Weißensee
3	Danielsberg	49/1970	132	Penk Kolbnitz an der Tauernbahn
4	Millstätter See - Süd	50/1970	1 984	Spittal an der Drau Millstatt Seeboden Molzbichl Ferndorf

## LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

	Bezeichnung	Verordnung LGBL. NR.	Fläche in ha	Gemeinde
5	Farchtner See	85/1970	190	Paternion
6	Afritzer See	86/1970	144	Afritz Feld am See
7	Dobratsch (Villacher Alpe)	45/1970	3 904	Stadt Villach Bleiberg ob Villach Fellach bei Villach
8	Schütt — West	46/1970	916	Stadt Villach Arnoldstein Nötsch im Gailtal
9	Schütt — Ost	47/1970	92	Stadt Villach
10	Wollanig-Oswaldi-Berg	87/1970	1 120	Landskron Treffen Weissenstein
11	Vassacher See	42/1970	30	Landskron
12	Ossiacher See — West	37/1970	20	Landskron Treffen
13	Ruine Landskron	44/1970	236	Landskron
14	Faaker See — West	39/1970	456	Finkenstein Maria Gail am Faaker See
15	Faaker See — Insel	40/1970	8	Maria Gail am Faaker See
16	Faaker See — Ost	38/1970	472	Maria Gail am Faaker See Ledenitzen Finkenstein
17	Aichwaldsee	41/1970	24	Finkenstein
18	Jeserza See	43/1970	112	Velden am Wörthersee Köstenberg
19	Techelsberger-Kleinsee	34/1970	192	Velden am Wörthersee Köstenberg Techelsberg am Wörthersee
20	Bodensdorf	25/1970	10	Steindorf
21	Ossiacher See — Ost	26/1970	284	Ossiach Steindorf
22	Tiffner Kirche	24/1970	14	Steindorf
23	Flatschacher See — Krahkogel	79/1970	272	Feldkirchen in Kärnten Himmelberg Steindorf
24	Turracher Grünsee	78/1970	68	Reichenau
25	Turracher Schwarzsee	77/1970	56	Albeck
26	Goggaussee	80/1970	100	Steuerberg
27	St. Urbaner See	31/1970	140	St. Urban
28	Moosburger Teichlandschaft	30/1970	204	Moosburg in Kärnten
29	Leonstain	75/1970	22	Pörschach am Wörthersee

## LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

	Bezeichnung	Verordnung LGBL. NR.	Fläche in ha	Gemeinde
30	Pyramidenkogel	73/1970	770	Keutschach Maria Wörth Schiefling am See
31	Pörtschacher Halbinsel	76/1970	8	Pörtschach am Wörthersee
32	Keutschacher See-Tal	74/1970	2 532	Keutschach Ludmannsdorf Schiefling am See
33	Rauth	72/1970	152	Keutschach Maria Wörth
34	Schrottkogel	71/1970	504	Keutschach Maria Wörth Viktring
35	Treimischer Teich	70/1970	26	Viktring
36	Maiernigg	69/1970	24	Viktring
37	Lendspitz — Siebenhügel	68/1970	104	Landeshauptstadt Klagenfurt
38	Kreuzbergl	67/1970	660	Landeshauptstadt Klagenfurt
39	Ulrichsberg	32/1970	302	St. Peter am Bichl Hörzendorf
40	Karnburg	28/1970	5	Maria Saal
41	Herzogstuhl	29/1970	88	Maria Saal
42	Virunum	27/1970	188	Maria Saal
43	Magdalensberg	33/1970	332	Ottmanach St. Georgen am Längsee
44	Haidensee-Hardegg	82/1970	240	Glanegg Liebenfels
45	Hörzendorf See-Tanzen- berg	36/1970	444	Hörzendorf
46	Kraiger Schlösser	83/1970	532	Kraig Obermühlbach Schaumboden
47	Längsee	35/1970	396	St. Georgen am Längsee
48	Burg Hochosterwitz	84/1970	280	St. Georgen am Längsee
49	Zmulner See	81/1970	40	Liebenfels
50	Kleinsee	52/1970	130	St. Kanzian am Klopeiner See
51	Turner See	53/1970	240	St. Kanzian am Klopeiner See
52	St. Georgsberg	54/1970	152	St. Kanzian am Klopeiner See
53	Gösseldorfer See	51/1970	500	Eberndorf
54	Hemmaberg	88/1970	288	Eberndorf Globasnitz Sittersdorf

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere](#)

Jahr/Year: 1971

Band/Volume: [36\\_1971](#)

Autor(en)/Author(s): Hansely Hugo

Artikel/Article: [Natur- und Landschaftsschutz in Kärnten 181-190](#)